

Swiss Life Holding AG, Zürich

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Swiss Life Holding AG, c/o Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich, («Swiss Life» oder die «Gesellschaft») hat am 27. Februar 2020 den Rückkauf eigener Namenaktien von derzeit je CHF 5.10 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 400 Mio. bis längstens zum 31. Mai 2021 genehmigt (das «Rückkaufprogramm»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 26. Februar 2020 an der SIX Swiss Exchange AG entspricht dies maximal 861'883 Namenaktien oder maximal 2.57% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches derzeit CHF 171'332'490.60 beträgt und in 33'594'606 Namenaktien von je CHF 5.10 Nennwert eingeteilt ist. Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Life als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Swiss Life unter der Valorenummer 1.485.278 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Swiss Life haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swiss Life.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (*Eidgenössische Verrechnungssteuer*) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Swiss Life finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Swiss Life hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swiss Life auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Swiss Life und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Swiss Life hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Swiss Life auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 2. März 2020 und wird bis längstens zum 31. Mai 2021 aufrechterhalten. Swiss Life behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der kommenden ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2020 eine Reduktion des Nennwerts der Namenaktien der Gesellschaft von derzeit CHF 5.10 auf CHF 0.10 zu beantragen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Swiss Life wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.swisslife.com/de/home/investoren/swisslife-aktie/aktienrueckkaufprogramm.html>

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: <https://www.swisslife.com/de/home/investoren/swisslife-aktie/aktienrueckkaufprogramm.html>

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 26. Februar 2020 hielt Swiss Life 1'721'351 Namenaktien im Eigenbestand (davon 1'580'215 Namenaktien zur Vernichtung). Dies entspricht 5.12% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 26. Februar 2020 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Swiss Life:

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.¹:
5.28% des Kapitals und der Stimmrechte

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Switzerland²:
3.09% des Kapitals und der Stimmrechte

Swiss Life hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

¹ Stand per 6. Mai 2017

² Stand per 19. November 2014

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Swiss Life Holding AG
1.485.278 / CH0014852781 / SLHN

Namenaktie Swiss Life Holding AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
44.539.526 / CH0445395269 / SLHNE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.